

# Studienordnung

der  
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft  
der  
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassung	3
§ 3	Studiengänge	3
§ 4	Studienzeit und Leistungsumfang	3
§ 5	Studiengliederung	4
§ 6	Beginn und Dauer des Studienjahres	4
§ 7	Beurlaubung	4
<b>II</b>	<b>Studienziele</b>	<b>4</b>
§ 8	Qualifikationsziele	4
<b>III</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>5</b>
§ 9	Lehrveranstaltungsplan	5
§ 10	Lehrveranstaltungstypen	6
§ 11	Unterrichtssprache	7
§ 12	Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung	7
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	7
<b>IV</b>	<b>Beendigung des Studiums</b>	<b>7</b>
§ 14	Studienabschluss	7
§ 15	Akademische Grade	8

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium in den Studiengängen Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft, Magisterium der Psychotherapiewissenschaft, Doktorat der Psychotherapiewissenschaft, die akkreditierten Universitätslehrgänge Kunsttherapie und Hypnosystemische Beratung und Intervention sowie in allen weiteren Studienangeboten der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität.
- (2) Davon abgeleitete Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge und sonstige Studienangebote sind in den Regularien zum Studienbetrieb sowie in den Leitfädengeregelt.
- (3) Die Inhalte der Studiengänge sind in den jeweils gültigen Curricula der in Abs. 1 angeführten Studiengänge geregelt.

### **§ 2 Zulassung**

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium und die Aufnahme in die einzelnen Studiengänge und sonstigen Studienangebote der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität sind in der Zulassungs- und in der Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 3 Studiengänge**

Die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft bietet die Studiengänge „Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft“ und „Magisterium der Psychotherapiewissenschaft“, „Doktorat der Psychotherapiewissenschaft“, sowie die akkreditierten Universitätslehrgänge „Kunsttherapie“ und „Hypnosystemische Beratung und Intervention“ an.

### **§ 4 Studienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft beträgt sechs Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 180 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft beträgt vier Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 120 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Universitätslehrgang Kunsttherapie beträgt fünf Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 90 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Universitätslehrgang Hypnosystemische Beratung und Intervention beträgt vier Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 120 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft beträgt sechs Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 180 ETCS-Punkte.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder der Antritt zu einer Prüfung an die Absolvierung einer Studieneingangsphase, eines bestimmten Moduls oder einer Prüfung geknüpft ist. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen festlegen.

## § 5 Studiengliederung

- (1) Die Gliederung des Studiums wird durch das Curriculum festgelegt.
- (2) Im Interesse der Förderung der Mobilität der Studierenden wird die Absolvierung von curricularen Angeboten an anderen Universitäten begrüßt, die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung.

## § 6 Beginn und Dauer des Studienjahres

- (1) Der Studienbeginn liegt grundsätzlich im Wintersemester. Ein Quereinstieg in alle Studiengänge kann im Einzelfall im Sommersemester erfolgen.  
Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet mit 31. August.
- (2) Die Zeiten, in denen Lehrveranstaltungen abgehalten werden, sowie die Ferienzeiten des Studienjahres werden im Lehrveranstaltungsplan gem. § 9 veröffentlicht.

## § 7 Beurlaubung

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen (Beurlaubung). Eine Beurlaubung ist für maximal ein Jahr (2 Semester) möglich. Eine Beurlaubung muss schriftlich im Dekanat beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung des Dekanats sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder oder die Pflege naher Angehöriger ausreichende Gründe dar. Eine negative Entscheidung bezüglich einer Beurlaubung vom Studium muss schriftlich begründet werden. Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Beurlaubung vom Studium kann binnen acht Wochen bei der Studienkommission der Sigmund Freud PrivatUniversität Einspruch erhoben werden.

## II Studienziele

### § 8 Qualifikationsziele

- (1) Der Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft ist ein Grundstudium. Es vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen hinsichtlich gesunder und pathologischer psychischer menschlicher Entwicklung, der Diagnostik von gesunden und kranken Erscheinungen, die Grundlagen der wissenschaftlich begründeten Behandlung von erlebnisbedingten psychischen Krankheitsbildern – unter Einbeziehung der psychologischen, medizinischen, soziologischen und anthropologischen Dimensionen.  
Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Forschungsmethodik und erhalten einen Überblick über rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- (2) Der Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft dient der vertiefenden Aneignung von Theorie, Methodik und Geschichte der Psychotherapie, der allgemeinen und methodenspezifischen Krankheitslehre, Diagnosen und Verläufen von Störungsbildern und deren Behandlungskonzepten. Theoretische und klinische Theorien in der vom Studierenden bereits im Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft gewählten Psychotherapieschule werden vertieft und detailliert bearbeitet.
- (3) Die Orientierung an den Therapieschulen ergibt sich aus dem derzeitigen Stand der

Psychotherapiewissenschaft sowie aus der derzeitigen gesetzlichen Zulassungsregelung in Österreich. Ein essentieller Anteil des Studiums gilt der Psychotherapieforschung. Einen wichtigen Stellenwert hat die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens. Der Studiengang sieht deshalb Praktika vor, die zum Teil extern, aber auch intern an der Universitätsambulanz zu absolvieren sind und begleitend reflektiert werden. Um die nötige psychotherapeutische Haltung zu erwerben, sieht der Studiengang verpflichtend Persönlichkeitsbildung vor. Mit Abschluss des Studienganges Magisterium der Psychotherapiewissenschaft verfügen die Studierenden über alle berufsrelevanten Grundlagen um in die Psychotherapeut\*innenliste des zuständigen Bundesministeriums eingetragen werden zu können.

- (4) Der Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis gilt mit vollzogener Promotion als erbracht. Der Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft will damit den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der Psychotherapiewissenschaft fördern und qualifizieren. Die Promotion ist unabhängig von einer psychotherapeutischen Berufsberechtigung. Das im Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft vertretene weite Verständnis der Psychotherapiewissenschaft ermöglicht empirische, theoretische, hermeneutische sowie historische und zukunftsbezogene Arbeiten, wobei auch interdisziplinäre und transdisziplinäre Bezüge zu anderen Disziplinen, z.B. Psychologie, Medizin, Soziologie, Philosophie, Pädagogik, Geschichtswissenschaft, Ethnologie, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft hergestellt werden können.
- (5) Im Universitätslehrgang Hypnosystemische Beratung und Intervention werden grundlegende Kenntnisse zur hypnosystemischen Theorie und Praxis, deren verschiedene Ansätze und deren Herkunft behandelt. Es wird ein breites Spektrum hypnosystemischer Methoden vermittelt. Dabei wird auf Wirkungsweise, nutzbare Phänomene und Indikatoren eingegangen. Absolvent\*innen sind in der Lage, für Hilfe und Rat suchende Personen ihrer bisherigen Qualifikation entsprechend zusätzlich optimal ergänzende Kompetenz zur Verfügung zu stellen. Im Universitätslehrgang Kunsttherapie wird eine wissenschaftliche Grundausbildung in psychodynamischen Basistheorien absolviert. Darin werden theoretische sowie praktisch-künstlerische Basiskompetenzen erworben. Ein Schwerpunkt ist die Vermittlung von klinisch-rehabilitativen und sozial- sowie heilpädagogischen Handlungskompetenzen für die künstlerisch-therapeutische Praxis. Insbesondere werden hier die salutogenetischen, resilienzorientierten und evidenzbasierten klinischen Aspekte der Kunsttherapie vermittelt.

### III Lehrveranstaltungen

#### § 9 Lehrveranstaltungsplan

Der Lehrveranstaltungsplan einschließlich des Stundenplans wird auf Grundlage des Curriculums erstellt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit den zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkten im Lehrveranstaltungsplan ausgewiesen. Der Lehrveranstaltungsplan soll spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn zu Verfügung stehen, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

## § 10 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) sehen eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden vor. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe ist ein Abschluss der Lehrveranstaltung nicht möglich. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache des\*der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters\*in mit dem Dekanat – zu berücksichtigen.
- (2) Interaktion und eine Vielzahl didaktischer Methoden können und sollen unter diese sieben (7) Lehrveranstaltungstypen subsumiert werden.
  - a. Vorlesungen (VO). Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Die Regularien hierzu sind in der Prüfungsordnung näher dargestellt.
  - b. Seminare (SE), Übungen (UE) und Proseminare (PS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit. Die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
  - c. Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleiter\*innen frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminare angeführten Kriterien, zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben. Die Regularien hierzu sind in der Prüfungsordnung näher dargestellt.
  - d. Methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) sind Lehrveranstaltungen zur Förderung psychotherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere des Reflexions- und Interaktionsspektrums bezogen auf die eigene Persönlichkeit. Für die Studierenden besteht grundsätzlich 100 Prozent Anwesenheitspflicht. Die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
  - e. Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS) sind Lehrveranstaltungen zur Förderung psychotherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere des Reflexions- und Interaktionsspektrums bezogen auf Arbeit mit Patient\*innen und Personen im psychosozialen Bereich. Für die Studierenden besteht grundsätzlich 100 Prozent Anwesenheitspflicht. Die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 11 Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Ortes der Durchführung. Für Wien, Linz und Berlin ist dies Deutsch, für Ljubljana Slowenisch, für Paris Französisch. Für Orte der Durchführung mit einem internationalen Programm ist die Unterrichtssprache Englisch.

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Wissenschaftliche Arbeiten können im Rahmen der Prüfungsordnung in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.
- (2) Lehr- und Unterrichtsmaterialien können neben der Landessprache des Ortes der Durchführung auch in englischer Sprache verwendet werden.

### **§ 12 Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung**

Regeln zu Leistungsnachweisen und Leistungsbeurteilungen sowie zu wissenschaftlichen Arbeiten und Praktika finden sich ebenso wie Bestimmungen zu Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte und die entsprechenden Beurteilungen ausgewiesen sind.
- (2) Den Studierenden wird mit Abschluss der Studiengänge Bakkalaureat, Magisterium und Doktorat der Psychotherapiewissenschaft zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

## **IV Beendigung des Studiums**

### **§ 14 Studienabschluss**

- (1) Die Studiengänge und alle weiteren Studienangebote der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft gelten als abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht und die Abschlussarbeiten positiv beurteilt wurden.
- (2) Wer den jeweiligen Studiengang erfolgreich absolviert hat, erhält eine Bescheinigung über die Erlangung des akademischen Grades und eine Urkunde.
- (3) Bei Bestehen eines anderen Studienangebotes werden entsprechende Abschlussdokumente ausgehändigt.

## § 15 Akademische Grade

Die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien verleiht Personen,

- die den Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bakkalaureus\*a der Psychotherapiewissenschaft (Bakk. pth.)“,
- Personen, die den Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Magister\*ra der Psychotherapiewissenschaft (Mag. pth.)“,
- Personen, die den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Doktor\*in der Psychotherapiewissenschaft (Dr. scient. pth.)“.
- Für den Universitätslehrgang Kunsttherapie wird der akademische Grad „Master of Arts (MA.)“ verliehen,
- für den Universitätslehrgang Hypnosystemische Beratung und Intervention der Titel „Master of Science (MSc.)“